



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

10/SN 120/ME
1010 Wien, am 04.05.1988
1, Biberstraße 22 — 5121766

Zl. 755-38/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1010 W I E N

Rechtl. Gesetzentwurf
Z 33 GE 9 88

Datum: 11. Mai 1988

Verteilt

St. Pöltner

Betr.: STEUERREFORM 1989 (Entwurf eines EStG 1988, einer Gebührengesetz-Novelle 1988, einer Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988, einer Straßenverkehrsbeitragsgesetz-Novelle 1988, eines Körperschaftssteuergesetzes 1988, einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Alkoholabgabengesetzes 1973, des Bewertungsgesetzes 1955, des Vermögenssteuergesetzes 1954 und des Erbschaftssteuergesetzes);
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zur großen Steuerreform 1989 Stellung wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, durch eine Steuerreform eine Vereinfachung des Steuerrechtes und eine Entlastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen, begrüßt; die Bundeskammer bezweifelt jedoch, daß diesen Absichten durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe tatsächlich Rechnung getragen wird und befürchtet, daß insbesondere freiberuflich erwerbstätige Tierärzte durch diese Reform belastet werden, wo hingegen Arbeiter und Angestellte auf Kosten der freiberuflich Tätigen entlastet werden.

Die Bundeskammer spricht sich vehement gegen die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für freiberufliche Leistungen von derzeit 10 % auf 20 % aus und lehnt diese strikt ab. Die seinerzeit für die

- 2 -

Einführung des ermäßigten Steuersatzes für freiberufl. Erwerbstätige sprechenden Gründe haben von ihrer Aktualität nichts verloren; gerade die Klientel vieler Tierärzte würde durch eine Versteuerung der tierärztlichen Leistung stark betroffen werden. Von jenem Teil der Leistungsempfänger, die aus der Landwirtschaft stammen, sind die meisten Landwirte pauschaliert und können die erhöhte Mehrwertssteuer nicht in Abzug bringen. Für den Landwirt versteuert sich die Behandlungsleistung und wird daher zwangsläufig zu - gesetzwidriger - Selbstmedikation und Pfusch führen. Die Auswirkungen im Bereich der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft wären neue Medikamentenskandale, weitere Verunsicherung der Konsumenten und stärkere Einbußen in der Produktion Lebensmittel tierischer Herkunft, die wiederum auf die Landwirtschaft zurückfielen.

Im Bereich der Kleintierpraxis ist darauf hinzuweisen, daß vor allem im städtischen Bereich Kleintiere heute eine wichtige soziale Funktion bei älteren und oft auch mittellosen Menschen einnehmen; gerade dieser besonders schutzwürdige Personenkreis wäre von einer Versteuerung der tierärztlichen Leistungen in besonderem Ausmaß betroffen.

Geradezu grotesk mutet es an, daß die durch die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für freiberufl. Tätige erhofften Mehreinnahmen offenbar dazu verwendet werden sollen, die Mindereinnahmen durch die Senkung der Umsatzsteuer für sogenannte Heißgetränke von 20% auf 10% und durch die Senkung der Alkoholabgabe für Wein von 10% auf 5% zu kompensieren; die Inkaufnahme der Verschlechterung der Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft bei gleichzeitiger Verbilligung des Weins ist eine gesundheitspolitische Bankrotterklärung.

2. Die beabsichtigte Änderung des § 17 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes, wonach die Ist-Besteuerung für bilanzierende Freiberufler in Zukunft ausgeschlossen werden soll, führt zu unüberwindbaren Problemen.

In der Veterinärmedizin ist es in vielen Fällen nicht sofort klar, wann eine Leistung als erbracht anzusehen ist; Heilungserfolge bei Einzeltieren und in noch größerem Umfang sogenannte Bestandssanierungen unterliegen auch Naturgesetzen und sind nicht von vornherein klar zu befristen. Der Zwang zur sogenannten Soll-Versteuerung würde die bilanzierenden Tierärzte vor die Notwendigkeit stellen, mitten in einer Behandlung festzulegen, ab wann die Leistung des Tierarztes als erbracht anzusehen ist und damit zusammenhängend also auch die Umsatzsteuer fällig wird. Die Bundeskammer fordert daher die Einführung eines Wahlrechtes im Umsatzsteuergesetz, wonach jeder Tierarzt bestimmen kann, nach welcher Methode (Ist- oder Sollbesteuerung) die Leistungen aus der freiberuflichen Tätigkeit zu versteuern sind.

3. In der geplanten Neufassung des EStG ist im § 20 Abs.1 Z.2 vorgesehen, betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen einer Angemessenheitsprüfung durch die Finanzverwaltung zu unterziehen. Durch eine derartige, mangels Bestimmtheit möglicherweise auch verfassungswidrige Bestimmung würde der Willkür der Finanzprüfer Tür und Tor geöffnet. Der Tierarzt, der seine Ordinationsräume und sein Wartezimmer etwas gefälliger einrichtet, um den Patienten und den Tierhaltern den Aufenthalt etwas angenehmer zu gestalten, wird in Zukunft damit rechnen müssen, daß ihm diese Aufwendungen vom Finanzprüfer nicht mehr als betrieblich veranlaßt anerkannt werden; dabei ist gerade in der Veterinärmedizin die Herstellung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den Tierbesitzern notwendig, weil der Tierhalter die Behandlung selbst gar nicht beurteilen kann und nur nach dem Eindruck, den ihm der Tierarzt, sein Auftreten und das Ambiente vermitteln, seine Wahl treffen kann.

Da überdies der Gesetzestext durch die Erläuterungen zum geplanten EStG 1988 großteils wieder aufgehoben wird, muß vermutet werden, daß auch die Absicht des Gesetzgebers nicht in die Richtung des derzeit vorgeschlagenen Gesetzeswortlautes geht.

Der Verfassungsgerichtshof hat im übrigen bereits mehrfach festgestellt, daß der Gesetzestext und nicht die Erläuterungen bei der Beurteilung des Gesetzesinhaltes ausschlaggebend sind; die Bundeskammer fordert daher, diese Bestimmung überhaupt nicht in den Gesetzestext aufzunehmen.

4. Aus dem Wegfall der Steuerbefreiung gem. § 3 Zi.3 und Zi.12 EStG und der Neuformulierung des § 25 Abs.2 Z.1 lit.c und lit.e und Abs. 2 iVm § 78 Abs.1 EStG ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Für Krankengelder (= Unterstützungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit aus dem Versorgungsfonds gem. § 64 e des Tierärztekodexes BGBl. 643/1987):

Diese Krankengelder sind gem. § 25 Abs.1 Z.1 lit.e Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Daher müßte von der Bundeskammer Lohnsteuer einbehalten werden bzw. müßten von den Empfängern des Krankengeldes, die ja vielfach freiberuflche Tierärzte sind, Lohnsteuerkarten vorgelegt werden, wenn Sie nicht negative steuerliche Konsequenzen in Kauf nehmen wollen. Dies stellt jedenfalls einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand dar; die Bundeskammer bittet, zu bedenken, daß gem. § 64 e des Tierärztekodexes diese Beträge heuer S 3.750, -- im Monate ausmachen, oft nur für ein oder zwei Monate in Anspruch genommen werden und überdies mit einer Bezugsdauer von maximal 12 Monaten innerhalb von drei Jahren limitiert sind. Die Bundeskammer befürchtet ernsthaft, daß der Verwaltungsaufwand (Neuprogrammierung!, individuelle Abrechnung, Vorlage von LSt-Karten) hier höher sein könnte als das tatsächlich dann noch auszubezahlende Krankengeld.

b) Für Sterbegelder:

Diese sind prinzipiell gem. § 22 Abs.1 Z.4 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Der Erlaß des BMF vom 09.12.1987, AÖFV Nr. 12 vom 22.01.1988 bzw. der darin angeführte Erlaß AÖFV Nr. 267/1984 befassen sich nur mit Sterbegeldern nach aktiven Arbeitnehmern

- 5 -

bzw. mit Sterbegeldern nach dem Ableben von Ruhegenußempfängern, nicht jedoch mit Sterbegeldern nach dem Ableben eines aktiven Tierarztes. Obwohl der Todesfall eines im Berufsleben stehenden Tierarztes auch in finanzieller Hinsicht für die Hinterbliebenen sicherlich schmerzvoller ist als bei einem Pensionisten, würde nach dem Gesetzesentwurf die Besteuerung nach dem Tode eines aktiven Tierarztes gem. § 22 Abs.1 Z.4 EStG bis zu 50 %, nach dem Tode eines im Ruhestand befindlichen Tierarztes aufgrund des oa. Erlasses gem. § 67 Abs.6 EStG höchstens 6 % betragen. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken ist eine derartige unterschiedliche Behandlung durch nichts gerechtfertigt; im Gegen teil ist oft die Auflösung einer aktiven Praxis, vor allem auch die Auflösung der tierärztlichen Hausapotheke oft mit großen Ver lusten für die Erben verbunden. Die Bundeskammer fordert daher nachdrücklich für Kranken- und Sterbegelder weiterhin die volle Steuerfreiheit. Völlig unzumutbar und wirklichkeitsfremd ist es, auf der Vorlage von LSt-Karten durch aktive Tierärzte, die ein meist sehr geringes und einmaliges Krankengeld beziehen, oder gar von Hinterbliebenen, die an Sterbegeld nach einem verstorbenen Tierarzt erhalten, zu bestehen.

Generell ergibt sich der Eindruck, daß durch den Gesetzgeber die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs steuerlich abgewürgt werden sollen.

Und dies, obwohl diese Einrichtungen

aufgrund von Gesetzesaufträgen (Tierärzteklausur) Pflicht leistungen auszahlen,
Musterbeispiele für die von Politikern aller Parteien immer wieder lautstark propagierte Eigenvorsorge dar stellen,
keinerlei staatliche Zuschüsse erhalten (im krassen Gegen satz zu den entsprechenden staatlichen Einrichtungen!).

- 6 -

Außerdem handelt es sich bei den Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer um ausschließlich aus Eigeninitiative der Tierärzte historisch gewachsene Institutionen, die im Bewußtsein der Tierärzte einen unabdingbaren Bestandteil ihrer eigenen Versorgung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen darstellen.

Die vorgesehene Besteuerung von Krankengeldern und Sterbegeldern stellt eine soziale Härte dar, da hier die ohnedies geringfügigen Leistungen der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer unter Vorsehung eines ungeheuren Verwaltungsaufwandes für jene Personengruppe gemindert werden sollen, die durch Krankheit oder Todesfälle besonders betroffen sind.

5. Durch den Entfall des § 9 Abs.4-9 EStG, der sogenannten Wertpapierregelung für Freiberufler, wird die private Altersvorsorge auch der Tierärzte wesentlich verschlechtert. Obwohl das Tierärztegesetz die Ausübung des Berufes in Form einer Kapitalgesellschaft nicht verbietet, ist aufgrund der Kleinheit tierärztlicher Praxen der Bundeskammer kein einziger Fall bekannt, wo eine tierärztliche Praxis in Form einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Die Möglichkeit eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft, mit der ihm gehörenden Gesellschaft eine steuermindernde Pensionszusage zu treffen, kann daher auch von Tierärzten in der Praxis nicht in Anspruch genommen werden. Es kommt daher auch durch diese Gesetzesänderung zu einer schwerwiegenden Benachteiligung des Berufsstandes der Tierärzte gegenüber anderen Steuerpflichtigen, sodaß die Forderung nach Aufrechterhaltung der Investitionsrücklagenverwenderung durch Wertpapierankäufe auch nach dem 31.12.1988 aufgestellt werden muß.

6. Die neuerlich geplante Einführung einer Kapitalertragssteuer stellt sich gerade im Hinblick auf die jüngst zu dieser Rechtsfrage ergangenen Verfassungsgerichtshofserkenntnisse (vom 17. März 1988, G 7-36/88, G 66, 67/88) als besonders befremdlich dar. Nach der nun vorgesehenen Regelung würden die Zinserträge der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs der Kapitalertragssteuerpflicht unterliegen. Da diese Erträge der Bundeskammer

- 7 -

ausschließlich zur Finanzierung der gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus der Führung der Wohlfahrtseinrichtungen ergeben, verwendet werden, muß festgehalten werden, daß durch die Beschneidung dieser Einnahmen die Aufrechterhaltung dieser Pflichten möglicherweise unmöglich gemacht wird. Es kann wohl nicht Sinn einer Steuerreform sein, durch die Beschneidung von Einnahmen die Notwendigkeit staatlicher Subventionen für bisher autarke Versorgungseinrichtungen zu begründen. Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und haben daher kapitalertragssteuerfrei zu sein wie auch andere Pensionskassen.

Zusammenfassend muß bei Durchsicht der Änderungen durch die Steuerreform eine eindeutige Schlechterstellung der Tierärzte (wie auch der freiberufl. Tätigen schlechthin) festgestellt werden:

Umsatzsteuererhöhung von 10 % auf 20 %

Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten nicht mehr für bilanzierende Freiberufler

Aufzeichnungspflicht für Betriebs-Einnahmen und- Ausgaben für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (praktische Verpflichtung zur Buchführung)

Wegfall des Pauschales gemäß § 4 Abs.6 EStG für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben, während den Nichtselbständigen neben dem Arbeitnehmerabsetzbetrag ein Werbungskostenpauschale und ein Verkehrsabsetzbetrag zugestanden wird

Entfall der Wertpapierregelung für Freiberufler gemäß § 9 Abs. 4 - 9 EStG (weitere Verschlechterung der privaten Altersvorsorge)

Drastische Einschränkung von Investitionsbegünstigungen

Überprüfung der Angemessenheit von beruflich veranlaßten Aufwendungen

Wegfall des halben Steuersatzes für bestimmte Nebeneinkünfte gemäß § 38 EStG

Steuerpflicht für Kranken- und Sterbegelder der Wohlfahrtseinrichtungen der Kammern

Kapitalertragsteuerpflicht für Zinsenerträge der Kammern, insbesondere der Wohlfahrtseinrichtungen, ohne Möglichkeit der Rückerstattung

Wegfall der Steuerfreibeträge für Funktionärsbezüge (Kammerfunktionäre ; da die Übernahme einer grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübten Funktion regelmäßig zu starken Rückgängen der Praxiseinnahmen führt, würden in Zukunft qualifizierte Funktionäre solche Ämter nicht mehr übernehmen)

Starke Reduzierung der absetzbaren Sonderausgaben, bedenklich insbesondere für bestehende Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen (weitere Diskriminierung der Eigenvorsorge).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i. A.:


(Dr. Richard ELHENICKY)